

SATZUNG

des Vereins

„Modell - Flug - Club Sielenbach e. V.“

Stand 03/2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„**Modell – Flug – Club Sielenbach e. V.**“, kurz „**MFCS**“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sielenbach.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der „MFCS“ ist einem Fachverband angeschlossen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellflugsport,
 - b) durch vielseitige geistige, handwerklich-technische Ertüchtigung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Sie haben bei ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
8. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des „MFCS“ der Gemeinde Sielenbach zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbescholtene Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Tagesmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
3. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss durch den „MFCS“,
 - d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt,
 - b) wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust ihrer ehrenamtlichen Stellung zur Folge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Ehrenamt. Ein Stellvertreter kann für diese Zeit vom Vorstand gleichzeitig mit dem Ausschließungsbeschluss bestimmt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 4 die 18 Jahre alt sind haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist und keine Stundung gewährt wurde.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Arbeitsleistung

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des aktuell gültigen Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Alle Mitglieder haben im Geschäftsjahr Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, sollte ein Mitglied die geforderten Arbeitsstunden nicht leisten wird eine Gebühr erhoben.

8. Über das Ende des Geschäftsjahres hinweg können keine zu viel geleisteten Arbeitsstunden auf das nächste Jahr übertragen werden.
9. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden, die Gebühr und das Alter der Mitglieder die sich beteiligen müssen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, zu leistende Arbeitsstunden und Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden
6. Wahl und Abwahl des Vorstands

7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% (zehn Prozent) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die außerordentliche Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die Person des Protokollführers,
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
9. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außer -gerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17

Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

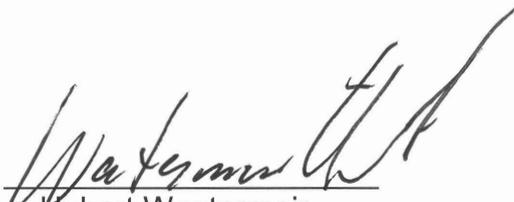
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzend gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Sielenbach zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sielenbach, den 30.03.2012



Rudi Bergmann
(Vorsitzender)



Hubert Westermeir
(stellv. Vorsitzender)